

# E-Rechnung Aktuell - Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsverzeichnis 1-2
- Das wichtigste in Kürze 3
- Was ist eine E-Rechnung und Abgrenzung zur „sonstigen Rechnung“ ab 01.01.2025? 4
- Welche E-Rechnungsformate stehen zur Verfügung? 5-7
- Wie ändern sich die Regelungen zu elektronischen Rechnungen? 8
- Der Inhalt einer E-Rechnung 9
- Wie kann eine E-Rechnung übermittelt und empfangen werden? 10
- In welchem Umfang muss eine E-Rechnung eine elektronische Verarbeitung ermöglichen? 11
- Müssen E-Rechnungen auch für Barverkäufe ausgestellt werden? 12
- Wie muss eine E-Rechnung aufbewahrt werden? 13

# E-Rechnung Aktuell - Inhaltsverzeichnis

- Wann fallen auch Vereine unter die Regelungen zur E-Rechnungspflicht? 14
- Gibt es Ausnahmen für den Empfang von E-Rechnungen? 15
- Gibt es Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht und Übergangsregelungen bei E-Ausgangsrechnungen? 16
- Steuerliche Tätigkeitsbereiche im Verein – USt-liche Zuordnung 17
- Kleinunternehmer und E-Rechnung 18
- Kleinunternehmer – Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 UStG 19
- Ist eine E-Rechnung ab 01.01.25 Voraussetzung für den Vorsteuerabzug? 20
- Fragen zur konkreten Beurteilung bzgl. der E-Rechnungsausgangspflicht im Verein 21
- Beispiel Zuordnung Umsätze bezüglich E-Rechnungspflicht 22
- Programme zur Erfassung der E-Eingangsrechnung 23

# Das Wichtigste in Kürze

- Eine E-Rechnung ist eine digitale Rechnung, die in einem strukturierten Format (z.B. XML oder ZUGFeRD) vorliegt. Bei E-Rechnungen handelt es sich um keine PDF-Dateien.
- Für das Erstellen und Einlesen von E-**Eingangs**rechnungen wird eine spezielle Software benötigt.
- E-Rechnungen müssen archiviert und im ursprünglichen Format aufbewahrt werden, um den gesetzlichen Anforderungen zur Aufbewahrung und Nachvollziehbarkeit zu entsprechen
- Und nicht zuletzt hat der Unternehmer auch positive Aspekte:  
ja, z.B. Sicherung des Vorsteuerabzuges bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen.
- E-Rechnungen sind zu unterscheiden in E-**Eingangs**rechnungen und E-**Ausgangs**rechnungen. Und es ist zu beachten, dass die Handlungsnotwendigkeiten unterschiedlich sind.
- E-**Eingangs**rechnung:  
Ab dem 1. Januar 2025 müssen **alle** Unternehmer, die unternehmerisch tätig sind, E-**Eingangs**rechnungen einlesen und verarbeiten können.
- E-**Ausgangs**rechnung:  
Für E-**Ausgangs**rechnungen gibt es Ausnahmen und es könnten zumindest bis 31.12.2026 Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden. Einzelheiten siehe **Seite 16**.
- Programmvorschlage **Seite 23**.

# Was ist eine „E-Rechnung“ und Abgrenzung zur „sonstigen Rechnung ab 01.01.2025“?

E-Rechnung	
bis 31.12.2024	ab 01.01.2025



Somit wird ab 01.01.2025 gesetzlich nur noch zwischen elektronischer Rechnung „E-Rechnung“) und „sonstiger Rechnung“ unterschieden.

# Welche E-Rechnungsformate stehen zur Verfügung?

Zur Erstellung von E-Rechnungen stehen verschiedene Systeme zur Verfügung, die Rechnungsdateien so erzeugen, dass die enthaltenen Rechnungsinhalte und deren maschinenlesbare Struktur die europäischen Norm EN 16931 erfüllen. Jede solche Datei kann gleichermaßen elektronisch weiterverarbeitet werden, z.B. vom Finanzamt, von Zahlungssystemen oder Buchhaltungssoftware. Im Folgenden werden die zwei gängigsten Formate vorgestellt:

XRechnung	ZUGFeRD
<p>Dieser Standard folgt der europäischen Norm EN-16931 für elektronische Rechnungen und <b>nutzt ausschließlich das strukturierte XML-Format</b> für den Austausch von Rechnungsdaten.</p> <p>Es gibt kein visuelles Belegbild mehr, das der Empfänger einsehen kann. Für die Verarbeitung von XRechnungen ist spezielle Software notwendig. Seit November 2020 sind XRechnungen an öffentlichen Stellen wie Bund, Länder und Kommunen ab einem festgelegten Betrag verpflichtend. Auch führende Unternehmen, wie die Deutsche Bahn, haben bereits auf dieses Format umgestellt. XRechnung wurde entwickelt, um die Aufforderung öffentlicher Auftraggeber an die elektronische Rechnungsstellung einheitlich umzusetzen.</p>	<p>Dieses branchenübergreifende Format wurde vom Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entwickelt. ZUGFeRD ist ein <b>hybrides Format, das strukturierte Rechnungsdaten im XML-Format in einem PDF-Dokument</b> integriert. Eine E-Rechnung im ZUGFeRD-Format ab der Version 2.0.1 kombiniert Vorteile von PDF-Dokumenten mit den strukturierten Daten eines XML-Formats.</p>

# Welche E-Rechnungsformate stehen zur Verfügung?

- Um die Inhalte einer X-Rechnung anzuzeigen, benötigt man eine spezielle Software; eine Rechnung im ZUGFeRD-Format hingegen sieht für den Empfänger nicht anders aus als jede andere PDF-Rechnung auch, kann also auf jedem Computer ohne besondere Software angezeigt werden.
- Möchte man aber die darin enthaltenen strukturierten Rechnungsdaten anzeigen, z.B. um sie mit den PDF-Seiten der Rechnung zu vergleichen, benötigt man eine spezielle Software.
- Im Internet stehen kostenlose Tools zur Verfügung, mit denen man die strukturierten Rechnungsdaten von XRechnungen und ZUGFeRD-Rechnungen anzeigen kann.
- Egal ob XRechnung, ZUGFeRD-Rechnung oder sonstige Rechnungen im PDF-Format: Es genügt nicht, einen Ausdruck der elektronisch enthaltenen Datei zu erstellen und diesen in Papierform aufzubewahren. Die Original-Datei muss archiviert werden.
- EDV-Anbieter bieten spezielle Software-Programme an.

# Welche E-Rechnungsformate stehen zur Verfügung?

- Welche Programme für die E-Rechnungspflicht genutzt werden, sollte auch davon abhängig gemacht werden, wie bisher die Buchhaltung erstellt wurde.
- In diesem Zusammenhang könnte die Frage erörtert werden, ob die E-Rechnungspflicht den Weg zur Komplet-Digitalisierung der Buchführung ebnen könnte.
- Für den E-Rechnung**seingang** werden Programme zu einem Preis von bis zu ca. 5 € pro Monat und nunmehr auch kostenlos/unentgeltlich angeboten.
- Für den E-Rechnung**sausgang** werden Faktura Programme zum Preis von ca. 15 € pro Monat angeboten.
- Eventuell werden auch Kompletprogramme speziell für Vereine angeboten, die die E-Rechnungspflichten beinhalten.
- Eine Auswahl der Angebotenen Programme für die Erfassung der E-**Eingangs**rechnung befindet sich auf der letzten Seite dieser Präsentation.
- Soweit Programme entgeltlich oder unentgeltlich angeboten werden, sind die damit verbundenen Leistungen zu prüfen.

# Wie ändern sich die Regelungen zu elektronischen Rechnungen?

- Für einen bis zum 31.12.2024 ausgeführten Umsatz gilt als elektronische Rechnung , die in einem elektronischem Format ausgestellt und empfangen wird. Unter dieser Definition fällt z.B. auch ein per E-Mail versandtes einfaches PDF-Format
- Ab dem 01.01.2025 liegt eine E-Rechnung nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, **übermittelt** und empfangen wird **und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht**. Beispielsweise ein einfaches PDF-Dokument fällt dann nicht mehr unter diese Definition, da es kein strukturiertes Format hat.
- Rechnungen, die die Voraussetzungen für eine E-Rechnung nicht erfüllen, fallen ab dem 1. Januar 2025 unter die Bezeichnung „sonstige Rechnung“. Insbesondere Rechnungen auf Papier oder in einem umstrukturierten elektronischen Format (z.B. einfaches PDF-Dokument) stellen eine sonstige Rechnung dar.
- Entscheidend ist der Zeitpunkt des Umsatzes. Wurde der Umsatz vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt, kann eine Rechnung auch dann noch nach den alten Regelungen ausgestellt werden, wenn sie erst später gestellt wird.



# Der Inhalt einer E-Rechnung

Neben den bereits bekannten Pflichtangaben werden zusätzlich benötigt:

- Bankverbindung
- Zahlungsbedingungen
- E-Mail-Adresse
- Bestellnummer

Bei der Erstellung einer E-Rechnung für öffentliche Behörden müssen aktuelle Vorgaben der E-Rechnungsverordnung (ERechV) des Bundes eingehalten werden. Dazu ist eine Leitweg-ID erforderlich, wenn eine E-Rechnung an eine Behörde gestellt werden soll (sogenannte B2G-Bereich). Diese ermöglicht eine eindeutige elektronische Adressierung und Weiterleitung der E-Rechnung an den öffentlichen Auftraggeber.

Einzelheiten zur Leitweg-ID, insbesondere auch zu deren Beantragung finden Sie auch unter <https://www.e-rechnung-bund.de/faq/leitweg-id/>

# Wie kann eine E-Rechnung übermittelt und empfangen werden?

Um den Austausch von E-Rechnungen möglichst unkompliziert zu gestalten, sieht das Gesetz keinen bestimmten Weg vor:

- Versand per E-Mail
- Bereitstellen der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle
- Der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes, z.B. die Übergabe auf einen USB-Stick oder Download über ein Internetportal

Der Übermittlungsweg der E-Rechnung im konkreten Einzelfall kann nur zivilrechtlich zwischen den Vertragsparteien geklärt werden.

➡ Allerdings muss ein Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 den Empfang einer E-Rechnung sicherstellen. Dazu reicht **bereits** ein E-Mail-Postfach aus.

# In welchem Umfang muss eine E-Rechnung eine elektronische Verarbeitung ermöglichen?

- Aus der Definition, dass eine E-Rechnung eine elektronische Verarbeitung ermöglichen muss, ergeben sich keine weitergehenden Verpflichtungen.
- Der Rechnungsempfänger ist nicht verpflichtet, tatsächlich eine weitergehende elektronische Verarbeitung durchzuführen, als dies ohnehin schon durch die Regelungen zur Aufbewahrung erforderlich ist.
- Er kann durch eine Verarbeitung die Chancen der weiteren Digitalisierung nutzen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

# Müssen E-Rechnungen auch für Barkäufe ausgestellt werden?

- Für Leistungen, die bar bezahlt werden, gelten keine besonderen Regelungen:

Beispiel: Für ein Geschäftsessen in einem Restaurant oder einen Materialeinkauf eines Unternehmers in einem Baumarkt ist auch eine E-Rechnung auszustellen, wenn der Rechnungsbetrag über 250,00€ liegt und der Rechnungsaussteller keinen Gebrauch von den Übergangsregelungen machen kann oder möchte –(also werden gegenüber dem Unternehmer E-Ausgangsrechnungen erstellt).

- Es bietet sich in derartigen Fällen an, dass zunächst vor Ort eine sonstige Rechnung (z.B. in Form eines Kassenbelegs) ausgestellt wird, die nachträglich durch eine E-Rechnung berichtigt wird.
- Die E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers kann bei Leistungserbringung erfragt und später eine E-Rechnung per E-Mail versandt werden.

➡ Den Beteiligten steht allerdings frei, die für sie optimale Lösung zu wählen.

# Wie muss eine E-Rechnung aufbewahrt werden?

- Umsatzsteuerlich gilt nach § 14b Absatz 1 UStG, dass ein Unternehmer ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre aufzubewahren hat.
- Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er unverändert in seiner ursprünglichen Form vorliegt.
- Ergänzend wird das BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStB1 IS. 1269, geändert durch BMF-Schreiben vom 11. März 2024, BStB1 I S. 374, zu den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) hingewiesen.

# Wann fallen auch Vereine unter die Regelung zur E-Rechnungspflicht?

Vereine können sowohl eine unternehmerische als auch eine nichtunternehmerische Tätigkeit ausüben:

## Unternehmerischer Bereich

Allgemeine Regelungen für die E-Rechnungspflicht sind anzuwenden

Der Verein muss E-Rechnungen empfangen können

Der Verein muss selbst keine E-Rechnungen ausstellen, sofern die unter Frage 13 genannten Ausnahmen vorliegen oder die Übergangsfristen (siehe Frage 13) genutzt werden.

## Nichtunternehmerischer Bereich

Der Verein muss weder E-Rechnungen empfangen können, noch selbst E-Rechnungen ausstellen

Jedoch besteht auch für Umsätze an eine juristische Person, die kein Unternehmer ist, eine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung.

➔ Diese kann aber auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

# Gibt es Ausnahmen für den Empfang von E-Rechnungen?

- Ab dem 1. Januar 2025 besteht für inländische Unternehmer die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können.
- Das gesetzgeberische Ziel kann nur bei einer möglichst flächendeckenden Verwendung der E-Rechnung erreicht werden.
- Es sind keine Ausnahmen vorgesehen, da solche immer auch zu Abgrenzungsproblemen und damit einer Verkomplizierung des Steuerrechts führen.
- Kleinunternehmer sind zwar von der Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen, müssen aber dennoch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.
- Für den Empfang einer elektronischen Rechnung genügt bereits ein E-Mail-Postfach.

Ideal ist die Einrichtung der Email-Adresse:  
[Rechnung@Unternehmensname.de](mailto:Rechnung@Unternehmensname.de)

# Gibt es Ausnahmen von E-Rechnungspflicht und Übergangsregelungen?

teilweise entnommen Autor Dietmar Fischer, VIBSS LSB NRW,

Unternehmen, egal in welcher Rechtsform, somit auch Vereine, müssen ab dem 01.01.2025 grundsätzlich E-Rechnungen ausstellen. Es gelten aber u.a. folgende Ausnahmen:

- Zahlungsaufforderungen im ideellen Bereich der Vereine, z.B. Mitgliedsbeiträge
- Rechnungen an Privatpersonen
- Bis zum 31.12.2026 Rechnungen an Unternehmen auf Papier oder, wenn diese dem zustimmen, in einem anderen elektronischen Format als für die E-Rechnung vorgeschrieben (z.B. als PDF-Dokument)
- Wenn der Vorjahres-Gesamtumsatz (gem. § 19 Abs. 3 UStG) des Vereins nicht über 800.000 € lag: bis zum 31.12.2027 Rechnungen an Unternehmen auf Papier oder, wenn diese dem zustimmen, in einem anderen elektronischen Format als die E-Rechnung vorgeschrieben (z.B. als PDF-Dokument)
- Rechnungen an juristische Personen, die keine Unternehmer sind (z.B.: Vereine die ausschließlich im ideellen Bereich tätig sind)
- Rechnungen über Leistungen, die gem. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG umsatzsteuerfrei sind, z.B. Kursgebühren (wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden), Teilnehmer\*innen-Gebühren für sportliche Veranstaltungen, Leistungen der Jugendhilfe (als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe), etc.
- Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt ( Kleinbetragsrechnungen )
- Rechnungen, soweit das Unternehmen Rechnungen als Kleinunternehmer ausstellt.



# Steuerliche Tätigkeitsbereiche im Verein – **umsatzsteuerlicher** Ansatz

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Steuerbegünstigte Zweckbetriebe	Steuerpflichtige Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
nicht Unternehmerischer Bereich	unternehmerischer Bereich		
z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Aufnahmegebühren</li> <li>• Zuschüsse</li> <li>• Spenden</li> </ul>	z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinsen</li> <li>• Mieteinnahmen</li> <li>• Pachteinnahmen</li> <li>• Übertragene Werberechte</li> </ul>	z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportliche Veranstaltungen</li> <li>• Tombolen</li> <li>• Kurzfristige Sportvermietungen an Mitglieder</li> <li>• Leistungen der Jugendhilfe</li> </ul>	z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Speisen und Getränken</li> <li>• Gesellige Veranstaltungen</li> <li>• Vereinsgaststätte in Vereinsregie</li> <li>• Verkauf von Sportartikeln</li> <li>• Sponsoring</li> </ul>
<b>Umsatzsteuerlicher Ansatz – Leistungen sind:</b>			
Ohne Gegenleistung, somit		Mit Gegenleistung, somit	
nicht umsatzsteuerbar		umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerbefreit oder Kleinunternehmer	

# Kleinunternehmer und E-Rechnung

- Kleinunternehmer sind ab 01.01.2025 Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 25.000 € betragen hat (§ 19 Abs. 1 UStG).
- Überschreitet der Kleinunternehmer im dann folgenden Kalenderjahr mit seinem Gesamtumsatz die Grenze von 100.000 €, entfällt ab diesem Umsatz die Anwendung der Kleinbetragsbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG).

## **! Kleinunternehmer haben keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug !**

- Kleinunternehmer können auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichten und sind für fünf Jahre an diese Erklärung gebunden. (§19 Abs. 3 UStG)
- In der Folge unterliege die Umsätze der Regelbesteuerung.
- Unter den Voraussetzungen des § 15 UStG kann dann der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden.

# Kleinunternehmer-Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 UStG

steuerbare Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, berechnet nach vereinnahmten Entgelten

./. steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. i, § 4 Nr. 9 Buchst. b und § 4 Nr. 11 bis Nr. 29 UStG

./. steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h, § 4 Nr. 9 Buchst. a und Nr. 10 UStG

./. Umsätze von Wirtschaftsgütern der Anlagevermögens ( Verkauf und Entnahme)

= Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 UStG

Zu den steuerfreien Umsätzen gem. § 4 Nr. 11 – 29 UStG gehören z.B. auch:

- § 4 Nr. 12 Vermietung von Wohnungen
- § 4 Nr. 22 b sportliche Veranstaltungen
- § 4 Nr. 25 Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

# Ist eine E-Rechnung ab dem 01.01.2025 Voraussetzung für den Vorsteuerabzug?

teilweise entnommen Autor Dietmar Fischer, VIBSS LSB NRW, Elektronische Rechnungen, Häufig gestellte Fragen

- Wenn eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt eigentlich nur eine E-Rechnung die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung; eine sog. „Sonstige Rechnung“ (z.B. auf Papier oder als PDF-Dokument) jedoch nicht.
- Folglich berechtigt die ausgestellte „Sonstige Rechnung“ dann eigentlich nicht zum Vorsteuerabzug.
- Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann aber auch aus einer „Sonstigen Rechnung“ ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu überprüfen.
- Bei einer inhaltlich richtigen und vollständigen „Sonstigen Rechnung“ werden die Voraussetzungen i.d.R. erfüllt sein.
- Der Vorsteuerabzug wird nicht beanstandet, wenn der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelung (bis zum 31.12.2026 bzw. 2027) in Anspruch nehmen konnte.
- Wenn keine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht (z.B. Kleinbetragsrechnungen), erfüllt auch eine sog. „Sonstige Rechnung“ die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung als eine der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

# Fragen zur konkreten Beurteilung bzgl. der E-Rechnungsausgangspflicht im Verein

1. Werden Einnahmen als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erzielt ?  
gegenüber           Privatpersonen  
                          Unternehmer  
                          Andere Vereine (auch Unternehmer, wenn unternehmerischer Bereich)  
                          Behörden
2. Werden Leistungen gegen Entgelt erbracht?
3. Wird für das erhaltene Entgelt eine Gegenleistung erbracht?
4. Werden Rechnungen an Unternehmer-Kunden oder/und Privat-Kunden ausgestellt?
5. Oder handelt es sich lediglich um Zahlungsaufforderungen?
6. Wird die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen?
7. Wird aufgrund ausgeführter Lieferungen und/oder erbrachter sonstiger Leistungen USt in Rechnung gestellt?
8. Werden Ausgangsrechnungen mit einem Betrag von bis zu 250 € und über 250 € erstellt?
9. Hat der Verein einen Vorjahresumsatz aus dem unternehmerischen Bereich von mehr als 800.000 € nach Abzug der Ausnahmen (Frage 16)?

# Beispiel Zuordnung Umsätze bezüglich E-Rechnungsausgangspflicht im Verein ! Hier keine Anwendung Kleinunternehmerregelung

Umsätze aus:	Umsatz	E-Rechnungspflicht relevant soweit an Unternehmer < 250€	USt- Ansatz P = Privat U = Unternehmer
<b>Ideeller Bereich</b>			
Mitgliedsbeiträge	20.000 €	-	nicht steuerbar
Spenden	2.000 €	-	nicht steuerbar
Zuschüsse	8.000 €	-	nicht steuerbar
<b>Vermögensverwaltung</b>			
Vermietung Wohnung Hausmeister	6.000 €	-	P steuerfrei § 4 Nr. 12
	18.000 €	18.000 €	U steuerpflichtig bei Option
<b>Zweckbetriebe</b>			
Sportliche Veranstaltungen	10.000 €	-	P ggf. steuerfrei 4 Nr. 22b
Eintrittsgelder, Meisterschaftsspiele	20.000 €	-	P steuerpflichtig
<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>			
Verkauf Speisen + Getränke	10.000 €	-	P steuerpflichtig
Sponsoring / Werbung	10.000 €	10.000 €	U steuerpflichtig
Verkauf Sportkleidung	4.000 €	-	P steuerpflichtig
<b>Summe</b>	108.000 €	28.000 €	

# Programme zur Erfassung der E-EINGANGS-Rechnung

(nicht vollständig)

Programme	Links	Anzahl der Belege	Kosten
<b>AGENDA</b>	<a href="https://www.agenda-invoicehub.de/">https://www.agenda-invoicehub.de/</a>	bis 150 Belege bis 50 Belege	5 € Kostenlos
<b>DATEV</b>	<a href="https://e-rechnungsplattform.datev.de/">https://e-rechnungsplattform.datev.de/</a>	bis 10 Belege ab 11 Belege	Kostenlos 0,50 € pro Beleg
<b>WISO mein Büro</b>	<a href="https://www.buhl.de/buero/wiso-meinbuero-rechnungen/">https://www.buhl.de/buero/wiso-meinbuero-rechnungen/</a>	generell Kostenlos event. ohne Begrenzung größere Variante	Kostenlos 19 € pro Monat
<b>PDF24</b>	<a href="http://www.pdf24.org/de/">http://www.pdf24.org/de/</a>	-	Kostenlos
<b>ULTRAMARINVIEWER</b>	<a href="http://www.ultramarinviewer.de/">http://www.ultramarinviewer.de/</a>	Ohne Begrenzung	Kostenlos

## Programme zur Erfassung der E-AUSGANGS-Rechnung

- sog. Faktura-Programme ➡ Vorschläge folgen.

# Haben Sie noch Fragen? Wir informieren Sie gerne weiter:

Helmut Kremer StBG mbH  
Steuerberater Helmut Kremer & Team  
Solinger Straße 12  
45481 Mülheim an der Ruhr  
Tel.: +49 208 48 49 60  
[info@kremer-steuerberatung.de](mailto:info@kremer-steuerberatung.de)  
[www.helmut-kremer.de](http://www.helmut-kremer.de)

